



II-4742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6399/43-II/C/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA, Dr. E. MOSER  
und Genossen, betreffend Einfuhr von  
pornographischen Druckwerken und  
Filmen nach Österreich.

2226 IAB  
1979 -02- 01  
zu 2271/J

Zu Zl. 2271/J-NR/1978

Anfragebeantwortung

Zu der von den Abgeordneten Dr. LEITNER, Dr. ERMACORA,  
Dr. E. MOSER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates  
vom 16. 12. 1978 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2271/J-NR/1978,  
betreffend Einfuhr von pornographischen Druckwerken und  
Filmen nach Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Der Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres  
vom 4. 9. 1970, Zl. 98.156-22/70, ist nach wie vor  
aufrecht.

Zur Frage 2:

Der Behauptung, eindeutig pornographisches Material  
sei zur Verzollung freigegeben worden, fehlt jede  
konkrete Begründung. Sollte mit dieser Behauptung  
die Freigabe der 96 Titel für die Firma RAAB in  
Linz gemeint sein, die im Strafverfahren 26 E Vr  
81/78 = 26 E Hv 9/78 des Landesgerichtes Linz er-  
wähnt worden ist, so muß darauf hingewiesen werden,  
daß die Freigabe in diesem Falle erst dann erfolgt  
ist, als dem zuständigen Vertreter der Staatsanwalt-

- 2 -

schaft die Titel der Sendung mitgeteilt worden waren und von der Staatsanwaltschaft kein Anlaß für eine Beschlagnahme gefunden worden war.

Zur Frage 3:

Die Sicherheitsbehörden haben nach dem Runderlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 4. 9. 1970, Zl. 98.156-22/70, die Beurteilung, ob ein Gegenstand, der eingeführt werden soll, den Tatbestand des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 31. 3. 1950, BGBI. Nr. 97, in der derzeit gültigen Fassung, erfüllt, grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zu überlassen.

Nur wenn offenkundig ist, daß dieser Tatbestand nicht gegeben ist, darf von einer Begehung der Staatsanwaltschaft Abstand genommen werden. Durch die bekannte Entscheidung des OGH vom 6. 6. 1977, Zl. 13 Os 39/77, wurde die Feststellung, ob ein Tatbestand nach dem Schmutz- und Schundgesetz vorliegen könnte, wesentlich erleichtert.

Zur Frage 4:

Nein.

Im übrigen wäre eine solche persönliche Überprüfung ja auch gar nicht praktikabel.

Zur Frage 5:

Wie bereits bei der Beantwortung der Frage 2 ausgeführt worden ist, hat der Kriminalbeamte KIRSCHNER vor der Freigabe der 96 Titel für die Firma RAAB dem zuständigen Staatsanwalt zwar keine Beweistücke vorgelegt, ihm jedoch sämtliche Titel der Sendung mitgeteilt. Der Staatsanwalt sah sich aufgrund dieser mündlichen Information in der Lage, die für die Freigabe erforderliche Entscheidung zu treffen.

- 3 -

Zur Frage 6:

Meines Wissens ist weder im Jahre 1977 noch im Jahre 1978 harte Pornographie bei der Einfuhr zur Verzollung freigegeben worden.

Zur Frage 7:

Im Jahre 1977 ist in 48 Fällen und im Jahre 1978 in 32 Fällen eine Freigabe zur Verzollung verweigert worden.

Zur Frage 8:

Gemäß § 46 Abs. 3 des Zollgesetzes darf die Herausgabe einer zollähnlichen Ware nur aufgrund einer gerichtlichen Beschlagnahme erfolgen.

Zur Frage 9:

Bei der Vollziehung des sogenannten Schmutz- und Schundgesetzes ist die Feststellung der Art der Einfuhr nur in jenen Fällen rechtlich relevant, in denen die Einfuhr ein Tatbestandsmerkmal ist.

31. Jänner 1979